



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 18. Dezember 2019
(OR. en)

15227/19

EF 369
ECOFIN 1156
SURE 66
CODEC 1792
DELECT 230

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	18. Dezember 2019
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	C(2019) 8950 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 17.12.2019 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2016/2251 im Hinblick auf die Behandlung von OTC-Derivaten im Zusammenhang mit bestimmten einfachen, transparenten und standardisierten Verbriefungen für Sicherungszwecke

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2019) 8950 final.

Anl.: C(2019) 8950 final



Brüssel, den 17.12.2019
C(2019) 8950 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 17.12.2019

**zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2016/2251 im Hinblick auf die
Behandlung von OTC-Derivaten im Zusammenhang mit bestimmten einfachen,
transparenten und standardisierten Verbriefungen für Sicherungszwecke**

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Mit Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister wurden finanzielle Gegenparteien, die nicht durch eine zentrale Gegenpartei (CCP) gelearnte OTC-Derivatekontrakte abschließen, sowie nichtfinanzielle Gegenparteien, die die in Artikel 10 festgelegte Clearingschwelle überschreiten, zu Risikomanagementverfahren verpflichtet, die einen rechtzeitigen und angemessenen Austausch von Sicherheiten und eine angemessene Trennung der Sicherheiten von eigenen Vermögenswerten vorschreiben (im Folgenden zusammen als „Einschussanforderungen“ bezeichnet). Mit der Delegierten Verordnung (EU) 2016/2251 der Kommission zu Risikominderungstechniken für nicht durch eine zentrale Gegenpartei gelearnte OTC-Derivatekontrakte wurden weitere Risikomanagementverfahren spezifiziert und Derivate im Rahmen von gedeckten Schuldverschreibungen zu Sicherungszwecken unter bestimmten Bedingungen von den Einschussanforderungen ausgenommen.

Mit Artikel 42 der Verordnung (EU) 2017/2402 vom 12. Dezember 2017 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für Verbriefungen und zur Schaffung eines spezifischen Rahmens für einfache, transparente und standardisierte Verbriefung (Verbriefungsverordnung) wird Artikel 11 Absatz 15 EMIR in Bezug auf Risikomanagementverfahren geändert.

Da gedeckte Schuldverschreibungen und Verbriefungen bis zu einem gewissen Grad substituierbar sind und um die Möglichkeit von Verzerrungen und Arbitrage zu vermeiden, soll mit der Änderung des Artikels 11 Absatz 15 dafür gesorgt werden, dass zwischen der für gedeckte Schuldverschreibungen und der für Verbriefungszweckgesellschaften geltenden Regelung im Hinblick auf die Risikominderungstechniken für nicht zentral gelearnte OTC-Derivate gleiche Bedingungen herrschen.

Der mit der Verbriefungsverordnung geänderte Artikel 11 Absatz 15 EMIR verpflichtet die Europäischen Finanzaufsichtsbehörden, die technischen Regulierungsstandards zu den Risikominderungstechniken für OTC-Derivatekontrakte, die von Emittenten gedeckter Schuldverschreibungen im Zusammenhang mit einer gedeckten Schuldverschreibung oder von einer Verbriefungszweckgesellschaft im Zusammenhang mit einer Verbriefung geschlossen werden, zu ändern und dabei die Probleme zu berücksichtigen, die dem Austausch von Sicherheiten in diesen Fällen entgegenstehen können.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Im Mai 2018 veröffentlichten die Europäischen Finanzaufsichtsbehörden ein Konsultationspapier mit ihrem Vorschlag für den RTS-Entwurf. Am 12. Dezember 2018 nahmen die Europäischen Finanzaufsichtsbehörden den Entwurf eines technischen Regulierungsstandards an und übermittelten ihn anschließend der Kommission.

Mit dem Standardentwurf übermittelten die Behörden auch einen Bericht, in dem sie darlegten, wie die Ergebnisse der Konsultationen in den endgültigen Entwurf, der der Kommission vorgelegt wurde, eingeflossen sind.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Nach dem vorliegenden Entwurf einer delegierten Verordnung sollen mit Verbriefungen zusammenhängende OTC-Derivate, die nach der Verbriefungsverordnung als Verbriefungen einzustufen sind, auf dieselbe Weise von den Ein- und Nachschussverpflichtungen freigestellt

werden wie gedeckte Schuldverschreibungen. Die Europäischen Aufsichtsbehörden schlagen dementsprechend vor, die Bedingungen für Verbriefungen an die für gedeckte Schuldverschreibungen geltenden Bedingungen anzulehnen und gegebenenfalls anzupassen.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 17.12.2019

zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2016/2251 im Hinblick auf die Behandlung von OTC-Derivaten im Zusammenhang mit bestimmten einfachen, transparenten und standardisierten Verbriefungen für Sicherungszwecke

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister¹, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 15,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 11 Absatz 15 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 wurde durch Artikel 42 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/2402 des Europäischen Parlaments und des Rates² geändert. Mit dieser Änderung sollte sichergestellt werden, dass Derivate im Zusammenhang mit gedeckten Schuldverschreibungen und Derivate im Zusammenhang mit Verbriefungen hinsichtlich der Einschussanforderungen für nicht zentral gelearnte OTC-Derivate gleich behandelt werden. Da sich die Delegierte Verordnung (EU) 2016/2251 der Kommission³ auf Artikel 11 Absatz 15 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 stützt, sollte die genannte delegierte Verordnung geändert werden, um der Änderung von Artikel 11 Absatz 15 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 Rechnung zu tragen und die genannte Verordnung um Vorschriften über die Risikominderungstechniken für nicht durch eine zentrale Gegenpartei gelearnte OTC-Derivatekontrakte, die im Zusammenhang mit einer Verbriefung von einer Verbriefungszweckgesellschaft abgeschlossen werden, zu ergänzen.
- (2) Gemäß dem geänderten Artikel 11 Absatz 15 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 sollten solche Vorschriften über die Risikominderungstechniken für nicht durch eine zentrale Gegenpartei gelearnte OTC-Derivatekontrakte, die von einer Verbriefungszweckgesellschaft im Zusammenhang mit einer Verbriefung abgeschlossen werden, den Hindernissen Rechnung tragen, mit denen diese

¹ ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 1.

² Verordnung (EU) 2017/2402 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für Verbriefungen und zur Schaffung eines spezifischen Rahmens für einfache, transparente und standardisierte Verbriefung und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG, 2009/138/EG, 2011/61/EU und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 347 vom 28.12.2017, S. 35).

³ Delegierte Verordnung (EU) 2016/2251 der Kommission vom 4. Oktober 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister durch technische Regulierungsstandards zu Risikominderungstechniken für nicht durch eine zentrale Gegenpartei gelearnte OTC-Derivatekontrakte (ABl. L 340 vom 15.12.2016, S. 9).

Verbriefungszweckgesellschaften bei der Stellung von Sicherheiten konfrontiert sein könnten. Da Verbriefungszweckgesellschaften in aller Regel so strukturiert sind, dass es kaum zu einem Liquiditätsüberschuss kommt, stehen ihnen für den Austausch von Sicherheiten weniger Vermögenswerte zur Verfügung. Dies hindert Verbriefungszweckgesellschaften an einem Austausch von Sicherheiten, der den Anforderungen der Delegierten Verordnung (EU) 2016/2251 in vollem Umfang entspräche. Unter bestimmten Bedingungen sollten Verbriefungszweckgesellschaften daher im Zusammenhang mit einer einfachen, transparenten und standardisierten Verbriefung („STS-Verbriefung“) nicht der Einschusspflicht unterliegen. Dies sollte den Verbriefungszweckgesellschaften im Zusammenhang mit einer STS-Verbriefung eine gewisse Flexibilität ermöglichen und zugleich gewährleisten, dass die Risiken für deren Gegenparteien begrenzt sind. Jedoch gibt es keine Einschränkungen, wenn Verbriefungszweckgesellschaften im Zusammenhang mit einer STS-Verbriefung Sicherheiten von ihren Gegenparteien einfordern und später bei Fälligkeit zurückgeben. Gegenparteien von Verbriefungszweckgesellschaften werden im Zusammenhang mit einer STS-Verbriefung daher verpflichtet, Nachschüsse in bar zu zahlen. Sie sollten das Recht haben, diese ganz oder teilweise zurückzufordern, während die Verbriefungszweckgesellschaften lediglich verpflichtet sein sollten, Nachschüsse in der Höhe in bar zu zahlen, wie sie sie zuvor erhalten haben. Dies entspricht Erwägungsgrund 41 der Verordnung (EU) 2017/2402, in dem auf die Notwendigkeit hingewiesen wird, bei Derivaten, die mit gedeckten Schuldverschreibungen zusammenhängen, und Derivaten, die mit Verbriefungen zusammenhängen, hinsichtlich der Clearingpflicht und der Einschussanforderungen für nicht zentral geclearte OTC-Derivate eine übereinstimmende Behandlung zu gewährleisten.

- (3) Die Delegierte Verordnung (EU) 2016/2251 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (4) Diese Verordnung beruht auf dem Entwurf technischer Regulierungsstandards, den die Europäische Bankenaufsichtsbehörde, die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung und die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde der Kommission vorgelegt haben.
- (5) Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde, die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung und die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde haben zu diesem Entwurf öffentliche Konsultationen durchgeführt, die damit verbundenen potenziellen Kosten- und Nutzeneffekte analysiert und die Stellungnahmen der mit Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ eingesetzten Interessengruppe Bankensektor, der mit Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ eingesetzten Interessengruppen Versicherung und Rückversicherung sowie betriebliche

⁴ Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

⁵ Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/79/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 48).

Altersversorgung und der mit Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶ eingesetzten Interessengruppe Wertpapiere und Wertpapiermärkte eingeholt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2016/2251 der Kommission

In die Delegierte Verordnung (EU) 2016/2251 wird folgender Artikel 30a eingefügt:

„Artikel 30a

Behandlung von Derivaten im Zusammenhang mit Verbriefungen für Sicherungszwecke

- (1) Abweichend von Artikel 2 Absatz 2 und sofern die Bedingungen gemäß Absatz 2 des vorliegenden Artikels erfüllt sind, können Gegenparteien in ihren Risikomanagementverfahren in Bezug auf OTC-Derivatekontrakte, die von einer Verbriefungszweckgesellschaft im Zusammenhang mit einer Verbriefung im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2017/2402 des Europäischen Parlaments und des Rates* geschlossen wurden und die die Bedingungen des Artikels 4 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 erfüllen, Folgendes vorsehen:
- a) dass die Nachschusszahlungen nicht durch die Verbriefungszweckgesellschaft geleistet werden, sondern von deren Gegenpartei bar entgegengenommen und bei Fälligkeit deren Gegenpartei zurückgegeben werden;
 - b) dass keine Ersteinschusszahlungen geleistet oder entgegengenommen werden.
- (2) Absatz 1 findet Anwendung, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:
- a) die Gegenpartei des OTC-Derivats, das im Zusammenhang mit der Verbriefung mit der Verbriefungszweckgesellschaft geschlossen wurde, ist mindestens gleichrangig mit den Inhabern des höchstrangigen Verbriefungstitels, wobei die Gegenpartei weder die säumige noch die betroffene Partei sein darf;
 - b) die Verbriefungszweckgesellschaft für die Verbriefung, mit der die OTC-Derivate in Zusammenhang stehen, ist verpflichtet, beim höchstrangigen Verbriefungstitel kontinuierlich für eine Bonitätsverbesserung im Umfang von mindestens 2 % der ausstehenden Titel zu sorgen;
 - c) der Netting-Satz enthält keine OTC-Derivatekontrakte, die nicht mit der Verbriefung in Zusammenhang stehen.

* Verordnung (EU) 2017/2402 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für Verbriefungen und zur Schaffung eines spezifischen Rahmens für einfache, transparente und standardisierte Verbriefung und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG, 2009/138/EG, 2011/61/EU und

⁶ Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission ([ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84](#)).

der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 347 vom 28.12.2017, S. 35).“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17.12.2019

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula von der LEYEN